§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. ,2. oder 3. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
~~Bei Auflösungsanträgen ist die Anwesenheit von ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung ohne die erforderliche Mindestzahl der Mitglieder, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ~~und die Auflösung des Vereins~~ ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies beantragt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgehend zu vollziehen. Verstößt ein Beschluss der Mitgliederversammlung gegen geltendes Recht und Sitte, ~~muss die Vorstandschaft dem Beschluss widersprechen~~.
dürfen diese im Verein nicht umgesetzt werden und sind nichtig.
(4) Beschlüsse gegen die Vereinssatzung dürfen von der Vorstandschaft nicht umgesetzt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung:
1) Der Vorstand kann von sich, aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2) Auf schriftliches Verlangen von wenigstens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer:
Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

~~***§ 18 Einsetzen von Ausschüssen:***~~
~~Bei Bedarf kann die Vorstandschaft zur Beratung und Unterstützung Ausschüsse einsetzen. Dies kann besonders bei der Ausrichtung von heimatbezogenen Veranstaltungen der Fall sein.~~

§ 18 Ehrenordnung:
(1) Mitglieder mit langjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen können geehrt werden.
a) Für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft kann das Mitglied eine Urkunde + silberne Ehrennadel des Vereins erhalten.
b) Für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft kann das Mitglied eine Urkunde + goldene Ehrennadel des Vereins erhalten.
c) Für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein kann das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden,
(2) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
(3) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden Beitragsfrei gestellt. Weitere Vergünstigungen sind nicht vorgesehen!

§ 19 Auflösung des Vereins:
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch ~~Brief~~ Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder~~. Siehe hierzu auch § 15.~~ Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Roßfeld zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz:
Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, hat der Verein eine Datenschutzordnung zu erlassen. Die Datenschutzordnung wird durch den Ausschuss beschlossen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung:
Die vorstehende Satzung wurde am 17.04.1983 von der Gründungsversammlung in der Turn- und Festhalle Roßfeld beschlossen.
Änderungen: 02.12.1983, 06.03.1999, 03.03.2001,12.05.2006, 27.04.2007, 10.05.2019 und (*Datum der Änderung:*)
• Detaillierte Änderungen nicht dokumentiert.

Aktuelle Vorstandschaft:

Friedrich Eißen	**Dietmar Hilgärtner**	**Hartmut Werny**	**Christiane Morawietz**	**Gerd Breuninger**
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	3. Vorsitzender	Kassiererin	Schriftführer

Dorfgemeinschaft Roßfeld e.V

Roßfelder Hauptstraße 6, 74564 Crailsheim, Telefon (07951) 21970, Mail: Vorstand.DGRossfeld@gmail.com

Satzung

der
Dorfgemeinschaft Roßfeld e.V.
nachstehend als DGR abgekürzt

Brauchtum - Musik - und Heimatpflege

gegründet am 17.04.1983

Entwurf der Satzungsänderung 04/2025

Erläuterung zur Satzungsänderung 04/2025:

Schwarze Schrift	=	bisheriger und verbleibender Wortlaut
~~Rote gestrichene Schrift~~	=	aus alter Satzung gestrichen
Grüne Schrift	=	Eingefügt – geänderter und ergänzter Wortlaut.

§ 1 Name, Sitz:
(1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Roßfeld“ e.V. (DGR) und hat seinen Sitz in Crailsheim, Stadtteil Roßfeld, (Adresse des 1.Vorsitzenden) und ist im Vereinsregister eingetragen
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum, ~~der~~ Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung der Musik.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, ins besonders durch die Sicherung und Erhaltung kultureller, historischer oder brauchtumsbezogener Eigenheiten und Ereignisse des heutigen Stadtteils. Hier vor allem durch die Erhaltung von Zeitzeugen in schriftlicher und gegenständlicher Art, durch Heimatbuch und Heimatstuben, früheren Erntegeräten, ~~und die Durchführung der Sichelhenket als überliefertes Erntedankfest.~~
~~Die Förderung der Musik wird verwirklicht durch den Aufbau, die Unterhaltung und die Nachwuchspflege im Jugendbereich bei der Blaskapelle „Roßfelder Dorfmusikanten“~~.

sowie nach Möglichkeit auch durch die Pflege von landwirtschaftlichen, handwerklichen und örtlichen Kulturgütern.
(3) Die Förderung der Musik wird u.a. auch verwirklicht durch die Unterhaltung der Blaskapelle „Roßfelder Dorfmusikanten“
(4) Die DGR organisiert das Schmücken des Osterbrunnens, die Veranstaltung „Sichelhenket Roßfeld“ als überliefertes Erntefest mit entsprechendem Rahmenprogramm möglichst immer eine Woche vor dem Fränkischen Volksfest in Crailsheim. Ein Martinsumzug, das Schmücken des Weihnachtsbaumes sowie ein Weihnachtskonzert gehören nach Möglichkeit zum festen Jahres-Programm.
(5) Der Verein richtet sich nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Gedanken der Völkerverständigung.
(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen:
(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
(3) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entscheidung über eine mögliche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
(5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft:
(1) Mitglied der DGR kann jede~~r~~ natürliche Person werden, ~~der~~ die in unbescholtenem Ruf steht. Die Mitgliedschaft muss schriftlich durch Aufnahmeantrag beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Eine Ablehnung kann durch die Vorstandschaft ohne Begründung erfolgen.~~Sie~~ Die Mitgliedschaft wird Rückwirkend zum 1. Januar des Jahres wirksam, wenn der festgesetzte Jahresbeitrag entrichtet wurde.
~~Eine Kündigung kann zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres in ebenfalls schriftlicher Form erfolgen.~~
(2) Die Mitgliedschaft erfordert die Zustimmung zur Datenschutzerklärung und zur Satzung der DGR in allen Punkten.
(3) Eine Kündigung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres in ebenfalls schriftlicher Form an die Anschrift der DGR erfolgen.
(4) Jedes volljährige Mitglied ist in den Vereinsgremien wählbar und wahlberechtigt.
(5) Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter können auch Jugendliche Mitglied werden.
(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie die Anordnungen der Vorstandschaft und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu respektieren.
(7) Die Mitglieder teilen der DGR die Veränderung der Anschrift, der E-Mail Adresse sowie der Telefonnummern zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Einladungen mit.
(8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Beitrag:
(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und den Zeitpunkt des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitlieder, die ihren Beitrag nach wiederholter Anmahnung nicht entrichten, können ausgeschlossen werden.
(2) Über den Ausschluss wegen Beitragsrückstand entscheidet die Vorstandsitzung.

§ 6 Vorstand:
(1) Der Vorstand besteht aus:
• dem/der 1. Vorsitzenden ~~und zwei gleichberechtigten Stellvertretern~~
• dem/der 2. Vorsitzenden
• dem/de 3. Vorsitzenden
• dem/der Kassier/erin
• dem/der Schriftführer/in ~~und Pressebeauftragten~~
a) Die Vorsitzenden sollen im Stadtteil Roßfeld wohnhaft sein.
b) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
c) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. ~~Scheidet einer der Vorsitzenden aus, so übernehmen die verbleibenden Vorsitzenden die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.~~
(2) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der/die 2. oder 3. Vorsitzende die Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl. Scheiden zwei Vorsitzende aus, ist sofort eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

.

§ 7 Vertretungsrecht:
~~Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Jedes weitere Vorstandsmitglied ist jeweils gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter vertretungsberechtigt.~~
(1) Der 1. Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
(2) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
(3) Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind zusammen mit dem 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt

§ 8 Beschlüsse:
(1) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen der Vorstandschaft für Vorstandsitzungen oder die Vorstandschaft und des Beirats für Vorstands- und Ausschusssitzungen nach Bedarf ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand und der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassier*erin:
(1) Der/die Kassier*erin übernimmt alle Kassengeschäfte aus Mitgliedsbeitragsaufkommen und möglichen Veranstaltungen.

§ 10 Schriftführer*in:
~~Schriftverkehr und Protokollführung und die Pressearbeit obliegen dem Schriftführer.~~
(1) Protokollführung obliegen dem/der Schriftführer*in, ist der/die Schriftführer*in nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Ersatz.
Die Protokollführung erfolgt als Ergebnisprotokoll und ist zeitnah allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

~~*§ 11 Pressebeauftragter:*~~
§ 11 Medienbeauftragte
~~Ist eine Pressebeauftragter bestellt, so hat dieser über die Aktivitäten des Vereins in der Presse zu berichten.~~
(1) Ist eine Medienbeauftragte oder ein Medienbeauftragter bestellt, hat diese/r in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden die Medien über die Vereinsaktivitäten zu informieren um Beiträge nach den erforderlichen Richtlinien zu veröffentlichen.
(2) Alle Veröffentlichungen sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Gedanken der Völkerverständigung zu erfolgen.

§ 12 Beisitzer:
~~Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer beantragen, diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie beraten den Vorstand und übernehmen besondere Teilarbeiten. Die Beisitzer sollen sich auf die einzelnen Wohnbereiche im Stadtteil so verteilen, dass aus jedem Teilort die Vertretung sichergestellt ist. Nicht gewählt, sondern kraft Amtes sind zusätzliche Beisitzer: 1) Der oder die Betreuer der Heimatstuben. 2) Die Musikkapelle „Roßfelder Dorfmusikanten“ bestimmt 2 Beisitzer, von denen jeweils 1 Beisitzer an den Sitzungen teilnimmt.~~
(1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kann zur Unterstützung Beisitzer beantragen, diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie beraten den Vorstand und übernehmen möglichst besondere Teilarbeiten.
(2) Die Beisitzer sollten möglichst auf die Wohnbereiche und Teilorte im Stadtteil Roßfeld verteilt sein und es sollten die Betreuer der Heimatstuben sowie die „Roßfelder Dorfmusikanten“ vertreten sein.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung:
(1) Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der die Vorstandschaft den Rechenschaftsbericht abgibt. Die Einberufung muss wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ~~schriftlich~~ zusammen mit der Tagesordnung erfolgen. ~~Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.~~
(2) Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Crailsheimer Stadtblatt, durch Eintragung auf der Webseite www.dorfgemeinschaft-rossfeld.de, sowie durch Einladung an die bekannte E-Mail Adresse der Mitglieder.
(3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Versammlung beschließt über die Anträge.
(4) Bei der Mitgliederversammlung ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 14 Tagesordnung:
(1) Die Tagesordnung muss enthalten:
• Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
• Beschlussfassung über das laufende Haushaltsjahr und über die Planungen des Vereines.
• Festsetzungen über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
• Entlastung des Vorstandes und der Kasse, sowie vorgesehene Wahlen des neuen Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
Soll eine Satzungsänderung durchgeführt werden, muss diese ebenfalls in der Tagesordnung angekündigt sein.